

Finanzordnung des Vereins „Fit & Vital“ Sebnitz e. V.

Gültig ab: 01.03.2026

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2026)

Bankverbindung:

Der Verein hat die Bankverbindung:

Volksbank Pirna, IBAN: DE73 8506 0000 1000 7051 10, BIC: GENODEF1PR2

Mitgliedsbeiträge:

- a. Vereinsmitglieder mit der Teilnahme am Wassersport
350,00 €/Jahr 175,00 €/Halbjahr 90,00 €/Quartal 30,00 €/Monat
- b. Vereinsmitglieder mit der Teilnahme am Trockensport
280,00 €/Jahr 140,00 €/Halbjahr 72,00 €/Quartal 24,00 €/Monat
- c. Vereinsmitglieder mit der Teilnahme am Wassersport und am Trockensport
Es sind beide Beiträge (a. und b.) zu entrichten.
- d. Vereinsmitglieder, die an einem Sportangebot teilnehmen und dafür den Mitgliedsbeitrag entrichten, können bei Vorlage einer Verordnung beitragsfrei im Zeitraum der Gültigkeit der Verordnung am anderen Sportangebot teilnehmen.
- e. Vereinsmitglieder, die an einem Sportangebot teilnehmen und eine Verordnung für dieses ausgewählte Sportangebot vorlegen:
Für die Laufzeit der Verordnung:
10,00 €/Monat bzw. bei ganzjähriger Gültigkeit der Verordnung 100,00 €/Jahr.
Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in der Folgezeit individuell verrechnet.
Eine Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Ab dem Monat nach Auslaufen der Verordnung gilt wieder der volle Mitgliedsbeitrag.
- f. Passive Mitglieder (Mitglieder, die kein Sportangebot wahrnehmen)
180,00 €/Jahr 90,00 €/Halbjahr 45,00 €/Quartal 15,00 €/Monat
(Da kein Sport getrieben wird, sind diese Mitglieder nicht über den LSB abgesichert.)
- g. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter, die kein Sportangebot wahrnehmen, und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. des Kalenderjahres in einer Summe fällig.

Eine monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Zahlweise - immer als Vorauszahlung – ist mit Zustimmung des Vorstandes zur Vermeidung unbilliger Härten möglich.

Bei Zahlungsverzug – vier Wochen nach Eintritt der Zahlungsverpflichtung - wird eine Verzugssumme von 10 € pro Monat fällig, nach 3 Monaten Zahlungsverzug wird die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste nach § 6 Abs. 3 der Satzung betrieben. Die Verzugssumme befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

In Anbetracht der nicht im Detail absehbaren Entwicklung der Ausgaben zur Sicherstellung der Sportangebote behält sich der Vorstand die Änderung der Mitgliedsbeiträge vor. Über diese wird umgehend informiert und dazu auch innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen. (siehe dazu auch § 7 der Vereinssatzung)

Sonderregelung:

Bei begründeten Ausnahmefällen kann einzelnen Mitgliedern der Beitrag durch Vorstandsbeschluss erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dabei ist die aktuelle finanzielle Situation des Mitglieds sowie des Vereins zu berücksichtigen. In der Mitgliederversammlung wird durch den Schatzmeister über die Anzahl und Gründe der Sonderregelungen berichtet, die begünstigten Mitglieder dürfen dabei nicht namentlich genannt werden.

Grundlegendes zu den Vereinsausgaben und Zahlungsverkehr:

Beabsichtigte Investitionen durch Vorstandsmitglieder, die als einzelne Anschaffung oder bei mehreren zusammenhängenden Anschaffungen die Summe von 100,-- € übersteigen, sind in jedem Fall durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin zu prüfen und zu genehmigen. Er/Sie kann die Investition begründet ablehnen, sein/ihr Veto kann nicht überstimmt werden. Das gleiche gilt beim Erlass oder der Stundung oder Minderung von Mitgliedsbeiträgen. Die Verweigerung ist aktenkundig zu machen.

Zur Durchführung von Finanztransaktionen (z.B. Begleichen von Rechnungen, Annahme und Ausstellung von Spendenquittungen) ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin alleine vertretensbefugt i.S. des § 26 BGB. Er/Sie kann daher eigenständig Zahlungen durchführen. Diese Regelung schließt das Online-Banking mit ein.

Beim Geltend machen von Ansprüchen gegen Dritte ist jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied für sich alleine vertretensbefugt i.S. von § 26 BGB.

Bei der Ausstellung von Spendenquittungen ist ausschließlich ein amtliches Formular zu benutzen.

Aufwandsersatz

Mitgliedern und anderen für den Verein tätigen Personen kann ein Aufwandsersatz gezahlt werden. Die die Kosten verursachende Tätigkeit bzw. Ausgabe muss vorher durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands genehmigt werden.

Verursacht die Kosten ein vertretungsberechtigtes Mitglied, müssen diese vorher durch ein weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied genehmigt werden.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzes richtet sich nach den nachgewiesenen Kosten, bei Fahrtkosten für die Nutzung des eigenen Kfz nach den steuerlich geltenden Pauschalen. Der genehmigte und schriftlich geltend gemachte Aufwandsersatz wird durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin gezahlt. Die Geltendmachung und der gleichzeitige Verzicht gegen eine Spendenquittung sind nicht möglich.

Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des Vorstandes können eine jährliche Ehrenamtspauschale bis zu der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höhe von Ehrenamtspauschalen erhalten. Die Ehrenamtspauschale wird zum Ende des Jahres ausgezahlt. Mit dieser Ehrenamtspauschale soll der Zeitaufwand für die Vereinstätigkeit abgegolten werden. Eine Aufwandsentschädigung wird damit nicht geleistet.

Übungsleiterentgelt

Übungsleiter werden auf Grundlage des mit jedem Übungsleiter abgeschlossenen Vertrages abgegolten.